



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## **Riester-Rente: Die private Sparform für die Altersvorsorge**

### **Teil 1: Aktuelles und Förderkomponenten**

Stand: 16.08.2010

#### **Inhaltsverzeichnis**

1. Einführung .....	2
2. Gesetzliche Anpassungen.....	2
3. Pläne über das Jahressteuergesetz 2010 .....	3
4. Aktuelle Anlagetendenzen.....	5
5. Die Riester-Rente im Überblick .....	6
6. Personenkreis mit Anspruch auf Förderung .....	8
Unmittelbar begünstigte Personen.....	8
Mittelbar zulageberechtigte Personen.....	10
7. Geförderte Sparformen .....	10
8. Verwaltungsanweisungen .....	13



## Riester-Rente: Die private Sparform für die Altersvorsorge

### 1. Einführung

Die freiwillige Sparform für Arbeitnehmer und Beamte gibt es bereits seit Januar 2002 durch das Altersvermögensgesetz (AVmG). Da das Alterseinkünftegesetz zu einer stärkeren Steuerbelastung auf Renten und Lebensversicherungen und günstigeren und einfacheren Regeln bei der privaten Altersvorsorge führt, rückt die Riester-Rente verstärkt ins Blickfeld. Das Alterseinkünftegesetz sorgt seit Januar 2005 für stärkere Steuerbelastungen auf Renten und Lebensversicherungen, aber auch für einfachere Regeln beim Riester-Sparen. Diese freiwillige Sparform gibt es bereits seit 2002, im Jahr 2010 erhöhen sich die Ausgaben für die Sparförderung von 1,3 auf fast 1,8 Milliarden Euro. Grund dafür ist die verbesserte Förderung der Riester-Rente (BT-Drucks. vom 15.1.2010).

Im ersten Teil geht es insbesondere um aktuelle Tendenzen und die einzelnen Förderkomponenten. Der nachfolgende zweite Teil beschäftigt sich mit der Auszahlungsphase, der schädlichen Verwendung des Sparguthabens und der Eigenheimrente.

### 2. Gesetzliche Anpassungen

Aktuell hat es einige gesetzliche Änderungen gegeben:

- Über den Entwurf zum Jahressteuergesetz 2010 gibt es eine Fülle punktueller Veränderungen, insbesondere in Hinsicht auf das geförderte Eigenheim.
- Das Eigenheimrentengesetz enthält verschiedene Regelungen zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die Riester-Förderung. Hinzu kommt der Berufseinsteiger-Bonus und die Erweiterung des Kreises der Förderberechtigten in § 10a EStG um alle Personen, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen. Gleichgestellt wurden ab dem 1.7.2008 über das Jahressteuergesetz 2009 bisher pflichtversicherte Landwirte bei Erwerbsminderung.
- Nach dem über das Jahressteuergesetz 2009 eingeführten § 22 Nr. 5 S. 6 EStG gelten dem Sparer erstattete Abschluss- und Vertriebskosten eines steuerlich geförderten privaten Altersvorsorgevertrages etwa durch den Fondsvermittler als steuerpflichtige Leistung nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG. Diese Neuregelung stellt sicher, dass eine zutreffende steuerliche Erfassung möglich wird, ohne dass dies zu Verwerfungen in anderen Bereichen bzw. im Förderverfahren führt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Provisionserstattung auf den Altersvorsorgevertrag eingezahlt oder an den Anleger ausgezahlt wird.
- Durch das Steuerbürokratieabbaugesetz ist über § 10a Abs. 2a Abs. 5 EStG die Bescheinigung in Papierform über Riester-Beiträge ab dem VZ 2010 nicht mehr für den Sonderausgabenabzug nötig. Stattdessen hat der Sparer seinen Anbieter zu beauftragen, die erforderlichen Daten der Finanzverwaltung per Datensatz zu senden. Für die Anbieter entfällt mit der



elektronischen Übersendung der Daten an die Finanzverwaltung die Notwendigkeit, dem Anleger die Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG schriftlich zu übersenden. Der Sparer wird im Rahmen der jährlich vom Anbieter zu erstellenden Bescheinigung nach § 92 EStG über die von diesem an die zentrale Stelle gesandten Daten informiert. Sind die Daten unzutreffend und werden sie daher nach Bekanntgabe des Steuerbescheides vom Anbieter aufgehoben oder korrigiert, ist der Steuerbescheid entsprechend zu ändern.

- Im Rahmen der Günstigerprüfung stellt das Finanzamt der Steuerminderung durch den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG den Anspruch auf Zulage gegenüber. Bei Sparern unter 25 gibt es über das Eigenheimrentengesetz einmalig einen Berufseinsteiger-Bonus. Durch die Ausnahme des Erhöhungsbetrags aus der Günstigerprüfung über das Steuerbürokratieabbaugesetz soll sich der beabsichtigte Anreiz zur privaten Altersvorsorge erhöhen, weil dieser Bonus für Berufseinsteiger nunmehr in jedem Fall ohne Wechselwirkungen mit dem Sonderausgabenabzug uneingeschränkt dem Zulageberechtigten zugute kommt.
- Durch das Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften wird die Riester-Förderung auf Personen im EU- und EWR-Ausland unabhängig vom steuerrechtlichen Status der jeweiligen Person erweitert, kommt es zum Verzicht auf die Rückforderung der steuerlichen Riester-Förderung, wenn der Zulageberechtigte ins EU-EWR-Ausland verzieht und Wohn-Riester wird auf Immobilien im EU- und EWR-Raum ausgeweitet.

### **3. Pläne über das Jahressteuergesetz 2010**

Der Regierungsentwurf sieht viele Veränderungen vor, insbesondere in Hinsicht auf das geförderte Eigenheim. Die Änderungen sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden. Die Änderungen im Überblick:

- Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 ist die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge durch einen Datensatz des Anbieters an die Finanzverwaltung nachzuweisen. Bei Vorliegen der Einwilligung des Sparers zur Datenübermittlung hat der Anbieter die nach § 10a Absatz 5 EStG erforderlichen Daten an die zentrale Stelle (§ 81 EStG) zu übermitteln. Zu diesen Daten zählt u. a. auch die Versicherungs- oder die Zulagenummer. Soweit noch keine vergeben wurde, soll die Einwilligung auch als Antrag auf Vergabe einer Zulagenummer gelten.
- § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG stellt klar, dass eine Nachversteuerung des noch nicht erfassten Auflösungsbetrags des Wohnförderkontos nicht erfolgt, wenn die Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnung aufgrund des Todes des Zulageberechtigten eintritt.
- Nach § 82 Abs. 1 Satz 3 EStG werden die Tilgungsleistungen nur dann gefördert, wenn die Zahlungen auf den eigenen Vertrag des Zulageberechtigten fließen.
- In der Auszahlungsphase kann über das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht mehr frei verfügt werden, weil es bereits vertraglich für die Gewährleistung der lebenslangen Leistungszahlungen gebunden ist. Deshalb wird die Entnahme gem. § 92a Abs. 1 Nr. 3 EStG auf die Zeit bis zum Beginn der Auszahlungsphase begrenzt und darf auch nur im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb der Genossenschaftsanteile erfolgen.



- Durch die Neufassung des § 92a Abs. 1 Satz 4 EStG wird klargestellt, dass die Regelungen zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge uneingeschränkt für das Dauerwohnrecht Anwendung finden sollen. So ist zum Beispiel auch die Entschuldung eines Dauerwohnrechts zu Beginn der Auszahlungsphase möglich und die Ausnahmeregelungen bei Aufgabe der Selbstnutzung können genutzt werden.
- Mit dem Eigenheimrentengesetz wurde geregelt, dass das in der geförderten Wohnung oder dem geförderten Dauerwohnrecht gebundene steuerlich geförderte Kapital in einem Wohnförderkonto erfasst wird. Die im Wohnförderkonto erfassten Beträge sind in der Auszahlungsphase vom Zulageberechtigten nachgelagert zu versteuern. Soweit das Eigentum an der geförderten Wohnung oder an dem geförderten Dauerwohnrecht im Rahmen der Regelung von Scheidungsfolgen auf den anderen Ehegatten übergeht, ist es interessengerecht insoweit auch die damit verbundene nachgelagerte Besteuerung auf den anderen Ehegatten übergehen zu lassen. Mit dem Übergang des Wohnförderkontos auf den anderen Ehegatten gehen alle Rechte und Pflichten mit auf den anderen Ehegatten über. Der andere Ehegatte wird damit nach der Übertragung im Verfahren wie ein Zulageberechtigter behandelt (§ 92a Abs. 2a EStG).
- Die Entnahme von geförderten Altersvorsorgevermögen zum Erwerb des Pflichtanteils an einer Genossenschaft ist ab dem VZ 2010 nur noch bis zum Beginn der Auszahlungsphase zulässig (§ 92a Abs. 1 Nr. 3 EStG).
- Im Fall der Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnung in der Auszahlungsphase erfolgt im Fall der Einmalbesteuerung des Wohnförderkontos gemäß § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG eine Nachversteuerung des steuerlich noch nicht erfassten Auflösungsbetrages. Es ist daher erforderlich die Anzeigepflicht des Zulageberechtigten bei Aufgabe der Selbstnutzung bis zum Ablauf des Nachversteuerungszeitraums aufrechtzuerhalten (§ 92a Abs. 3 Satz 4 EStG).
- Mit der Änderung in § 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 3 EStG wird klargestellt, dass der Ehegatte des verstorbenen Zulageberechtigten nicht Alleineigentümer der Wohnung werden muss, sondern dass es insoweit nur auf den förderfähigen Anteil an der Wohnung, den Eigentumsanteil des verstorbenen Zulageberechtigten, ankommt. Allerdings muss dieser Eigentumsanteil, analog zur Übertragung des Kapitals im Todesfall beim „klassischen“ Altersvorsorgevertrag, vollständig auf den Ehegatten übergehen.
- Bei Aufgabe der Selbstnutzung durch den überlebenden Ehegatten sollen die gleichen Folgen eintreten, als hätte der Zulageberechtigte selbst die Eigennutzung aufgegeben. Vor diesem Hintergrund sollen die Regelungen des § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 3 bis 5 EStG für den Fall der Wiederheirat auch in Anspruch genommen werden können (§ 92a Abs. 3 Satz 10 EStG).
- Auch in den Fällen, in denen das Wohnförderkonto ganz oder teilweise auf den anderen Ehegatten übergeht, wird sowohl der Zulageberechtigte als auch der andere Ehegatte im Rahmen eines Feststellungsbescheides von der zentralen Stelle über den ihm jeweils zugewiesenen Stand des Wohnförderkontos informiert. Damit wissen die Verfahrensbeteiligten,



welche Beträge sie in der Auszahlungsphase oder bei Aufgabe der selbstgenutzten Wohnimmobilie zu versteuern haben (§ 92b Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG).

- Im Falle der Scheidung einer Ehe sind die von den Eheleuten in der Ehezeit erworbenen Altersvorsorgeansprüche gleichmäßig zwischen ihnen aufzuteilen. Dabei wird jedes Anrecht separat geteilt, und zwar grundsätzlich in seinem Versorgungssystem (Grundsatz der internen Teilung). In § 93 Abs.1a Satz 1 EStG wird klargestellt, dass die Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen auf die gesetzliche Rentenversicherung in diesen Fällen nicht die Rechtsfolgen einer schädlichen Verwendung auslöst.
- Reicht das Altersvorsorgevermögen eines Vertrags der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge nicht aus, um im Falle einer steuerschädlichen Verwendung des geförderten Kapitals die gewährte Förderung zurückzuzahlen, erfolgt die Festsetzung des Rückzahlungsbetrages gegenüber dem Zulageberechtigten. Nach § 94 Abs. 2 Satz 2 EStG ist in diesen Fällen dem Anbieter die gegenüber dem Zulageberechtigten erfolgte Festsetzung des Rückzahlungsbetrages mitzuteilen. Wurde der Vertrag jedoch vollständig gekündigt und hat der Anbieter den Vertrag abgerechnet, ist die Mitteilung der zentralen Stelle über die erfolgte Festsetzung des Rückzahlungsbetrages gegenüber dem Zulageberechtigten für den Anbieter nicht mehr relevant und damit entbehrlich.

#### **4. Aktuelle Anlagetendenzen**

Ende 2009 waren 13,25 Mio. staatlich geförderte Altersvorsorgeverträge abgeschlossen, das sind rund 1,1 Mio. mehr als ein Jahr zuvor. Von den Altersvorsorgeverträgen im Quartal 2009 entfallen alleine rund drei Viertel auf Policen über Versicherungen. Die Alternative Riester-Fondssparplan konnte zwar im Jahresvergleich einen Zuwachs von 240.000 auf 2.628.804 Verträge am 31.12.2009 vermelden, bleibt aber mit knapp 20 % Marktanteil weiterhin abgeschlagen. Ende Juni 2010 lag die Anzahl der riester-geförderten Investmentfonds-Sparpläne bei 2.708.198.

Die Fondsbranche scheidet aber prozentual bereits seit einigen Jahren besser als die Konkurrenz der Versicherer ab und kann den Marktanteil stets leicht aufbessern. Die Anzahl von Riester-Fondssparplänen stieg 2009 im Vergleich zu 2008 um 10,2 Prozent, im Vorjahr hatte das Plus allerdings noch 24,1 Prozent betragen.

Eher ein Schattendasein weisen die rund 500.000 Bankspaarverträge auf, was lediglich einen Anteil von 4,2 % ausmacht. Das liegt vor allem an der Dominanz der Assekuranz im Bereich der Altersvorsorge. Dabei sind Fonds unter dem Ertragsaspekt interessanter. Während die Versicherungen eher bei Verzinsungen von rund 5 % liegen, sind es bei Fonds im langjährigen Schnitt eher 8 %. Große Risiken gehen die privaten Altersvorsorgesparer auch nicht ein, da zum Auszahlungstermin zumindest die eingezahlten Beiträge plus Zulagen bereit stehen.

Ende 2009 wurde bei der erst im Jahr 2008 eingeführten Eigenheimrente knapp die 200.000-Grenze verpasst: Mit 78 000 Neuzugängen von Oktober bis Dezember 2009 gab es aber immerhin einen rapiden Schlusspurt zu vermelden.

Generell lässt sich der Zuwachs damit erklären, dass Riester in 2008 seine vierte und letzte Förderstufe gezündet hat, indem Zulagen und Sonderausgabenabzug erneut erhöht worden sind und es einen Extra-Zuschuss für Berufseinsteiger und nach 2007 geborene Kinder gibt.



Um diese Garantie erreichen zu können, gehen die Gesellschaften nach dem Motto vor, in jungen Jahren eher auf Aktien und anschließend sukzessive auf Rententitel zu setzen. Einige Anbieter verwenden hierfür Jahrgangsfonds, die nach dem Alter des Anlegers ausgerichtet unterschiedlich hohe Aktienquoten halten. Eine andere Lösung ist, einen Teil des Förderdepots sofort in Rentenfonds anzulegen. Dies soll das eingezahlte Kapital zum Ende der Laufzeit sichern. Den restlichen Beitrag kann der Sparer nach eigenen Wünschen in verschiedene Aktienfonds investieren.

Ein Grund für den Zulauf und den Trend zum „Riestern“: Steuervorteile und Zulagen bringen den Produkten über Fonds, Versicherungen oder Banksparrplänen Renditen, die vergleichbare konservative Anlagen nach Steuern kaum erreichen. Das angesparte Vermögen setzt sich aus Eigenbeiträgen und Zulagen zusammen, die vom Familienstand und der Kinderanzahl abhängig sind. Darüber hinaus können sich die Beiträge auch noch als Sonderausgaben auswirken, das Sparguthaben wird nicht auf das Vermögen für das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Die Riester-Rente beinhaltet für die einzelnen Anbieter den Vorteil, dass sie eine langfristige Kundenbeziehung mit stabilen Mittelzuflüssen aufbauen. Ein Grund für den Zulauf und den Trend zum „Riestern“: Steuervorteile und Zulagen bringen den Produkten über Fonds, Versicherungen oder Banksparrplänen Renditen, die vergleichbare konservative Anlagen nach Steuern kaum erreichen. Das angesparte Vermögen setzt sich aus Eigenbeiträgen und Zulagen zusammen, die vom Familienstand und der Kinderanzahl abhängig sind. Darüber hinaus können sich die Beiträge auch noch als Sonderausgaben auswirken, das Sparguthaben wird nicht auf das Vermögen für das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Die nachfolgenden Abschnitte zeigen die Details zu dieser freiwilligen privaten Altersvorsorge, die für viele Arbeitnehmer eigentlich ein Muss darstellen sollte. Dabei werden die aktuellen gesetzlichen Änderungen sowie das BMF-Schreiben vom 31.3.2010 (IV C 3 - S 2222/09/1004120.01.2009) berücksichtigt.

## 5. Die Riester-Rente im Überblick

Zulage und Steuerförderung gibt es grundsätzlich für gesetzlich Pflichtversicherte, Besoldungsempfänger sowie deren Ehepartner, § 10a Abs. 1 EStG. Wer wegen Arbeitslosigkeit bei der Agentur für Arbeit als Arbeitssuchender gemeldet ist oder eine Auszeit für die Kindererziehung nimmt, hat Anspruch. Hinzu kommen noch Wehr- und Zivildienstleistende sowie Bezieher von Vorruhestandsgeld.

**Hinweis:** Eine ausführliche Liste der begünstigten Personen enthält zwei Anlagen zum BMF-Schreiben vom 31.3.2010 (IV C 3 - S 2222/09/1004120.01.2009, BStBl 2010 I S. 270):

- Anlage 1: Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10a Abs. 1 S.1, 1. Halbsatz EStG) und Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sowie der nicht begünstigte Personenkreis
- Anlage 2: Begünstigter Personenkreis nach § 10a Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz EStG.

Ist nur ein Ehegatte zulagenberechtigt und zahlt in einen eigenen Vertrag oder die betriebliche Altersversorgung ein, kommt der andere Partner in den Genuss der Förderung und kann einen eigenen Vertrag abschließen. Rund 33 Mio. Bürger haben Anspruch auf Riester-Zuschüsse, bei



den derzeit abgeschlossenen Verträgen von knapp 13 Millionen noch ein enormes Wachstumspotential.

**Hinweis:** Selbstständige wie Unternehmer oder Freiberufler erhalten von einigen Ausnahmen abgesehen keine Förderung. Für sie bieten sich Zahlungen für eine Rürup-Rente oder eine Erhöhung ihrer Beiträge für die berufsständische Versorgungseinrichtung an. Beide Formen der Altersvorsorge werden vom Staat seit 2005 besonders gefördert. Berücksichtigt werden Beiträge in Höhe von bis zu 20.000 Euro pro Person, als Sonderausgaben dürfen hiervon für 2010 allerdings nur 70 Prozent abgezogen werden. Der Satz steigt bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent und gilt dann auch für Beiträge auf zuvor abgeschlossene Verträge.

Die Förderung funktioniert wie beim Kindergeld: Berechtigte erhalten den Zuschuss und – je nach Einkommen – einen darüber hinausgehenden Betrag über die Steuerrechnung. Die Zulage beträgt seit 2008 154 Euro jährlich. Pro Sohn oder Tochter gibt es eine Kinderzulage von 185 Euro. Die Förderung für nach 2007 geborene Kinder erhöht sich auf 300 Euro. Die Zulagen werden direkt an das Sparinstitut überweisen und dem Anlagebetrag zugeschlagen. Hinzu kommt der Berufseinsteiger-Bonus von 200 € für alle Förderberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 84 EStG). Ein separater Antrag ist hierfür nicht erforderlich, der Bonus wird automatisch bei Beantragung der Altersvorsorgezulage gewährt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Im zweiten Schritt sind die Beiträge plus Zulagen bis zu 2.100 Euro als Sonderausgaben absetzbar.

Staatliche Förderung seit 2008	
Grundzulage pro Person und Jahr	154 €
Kinderzulage pro Sohn oder Tochter	185 €
Zulage für nach 2007 geborene Kinder	300 €
Berufsstarter-Bonus einmalig	200 €
Sonderausgabenabzug	2.100 €

Förderung gibt es nur für bestimmte Verträge. Es muss eine Altersversorgung frühestens ab dem 60. und bei Vertragsabschluss ab 2012 ab dem 62. Lebensjahr vorgesehen sein sowie die Auszahlung als Leibrente oder in Raten bis zum 85. Lebensjahr erfolgen. Der Anbieter muss garantieren, dass bei der ersten Auszahlung zumindest das eingezahlte Kapital zur Verfügung steht. Für die Zulage muss der Sparer beim Anbieter einen Antrag einreichen, mit Angaben zum Einkommen, Familienstand und Kinderanzahl. Hier gibt es seit 2005 Erleichterungen: Wird der Anbieter einmal zur Beantragung der Zulage bevollmächtigt, sind bis auf Widerruf oder Änderung der persönlichen Verhältnisse keine Formulare auszufüllen. Über das Sparguthaben, die bisher gesammelten Beiträge und Zulagen stellt das Institut jährlich eine Bescheinigung aus.

Leistungen dürfen zwar grundsätzlich erst mit 60 (Neuverträge nach 2011: 62) oder bei vorherigem Rentenbezug fließen. Eine frühere Inanspruchnahme des bis dahin angesparten Kapitals ist aber jederzeit zulässig. Das ist unschädlich, sofern das Guthaben umgehend in eine andere Riester-Police eingezahlt wird. Soll das Ersparte aber anderweitig verwendet werden, ist dies mit Sanktionen verbunden: Sämtliche bisher beanspruchten Zulagen und Steuerermäßigungen werden zurückgefordert. Ausnahme: Im Falle einer Scheidung darf der Riester-Vertrag auf den Ex-Partner übertragen oder das Guthaben für dessen Rentenanwartschaft verwendet werden.



Während der Laufzeit sammeln sich die laufenden Erträge und bei Fondssparplänen Kursgewinne inklusive Zulagen ohne Steuerbelastung oder Einbehalt von Kapitalertragsteuer an. Das ergibt einen zusätzlichen Zinseszinsseffekt. Die regulären Auszahlungsbeträge sind im Alter in voller Höhe steuerpflichtig, bei dann zumeist geringerer Progression. Die Abgeltungsteuer ab 2009 wirkt nicht bei Riester-Renten. Um den Produkten neuen Schwung zu verleihen, wurden 2005 die Auszahlungsmodalitäten vereinfacht.

- Die Renten können in einem Jahresbetrag ausbezahlt werden, unabhängig von der Höhe.
- Bei Monatsrenten unter 24,15 Euro darf die gesamte Sparsumme auf einen Schlag ausbezahlt werden, ohne Sanktionen.
- Die ab der ersten Auszahlung anfallenden Erträge aus dem Sparvertrag dürfen sofort neben der Rente ausgeschüttet werden.
- 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase angesparten Guthabens darf sofort überwiesen werden.

Diese neue Flexibilität eröffnet im späteren Ruhestand flexible Gestaltungsmöglichkeiten.

**Hinweis:** Die Riester-Police ist für Männer teurer geworden, die erst seit 2006 einen Vertrag abschließen. Denn die Versicherer müssen nun Männer und Frauen trotz unterschiedlicher Lebenserwartung gleich behandeln. Von diesen neuen Unisexstarifen sind allerdings nur Rentenpolicen betroffen, nicht jedoch Fonds- und Banksparpläne.

## 6. Personenkreis mit Anspruch auf Förderung

Als begünstigte Person kommen nur unbeschränkt und beschränkt Einkommensteuerpflichtige in Betracht, die in einem inländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem (gesetzliche Rentenversicherung und Beamtenversorgung) versichert sind. Nicht begünstigt sind hingegen Personen, die in einem ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungssystem pflichtversichert sind. Die persönlichen Voraussetzungen müssen im jeweiligen Beitragsjahr zumindest während eines Teils des Jahres vorgelegen haben. Für Altersvorsorgebeiträge zu Gunsten eines Vertrags, aus dem bereits Altersvorsorgeleistungen fließen und die nach Beginn der Auszahlungsphase geleistet wurden, kommt eine Förderung nicht mehr in Betracht.

### Unmittelbar begünstigte Personen

- Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10 a Abs. 1 Satz 1 EStG). Das sind Personen, die nach §§ 1 bis 4, 229, 229 a und 230 SGB VI der Versicherungspflicht unterliegen. Hierzu gehört der in der Anlage 1 Abschnitt A aufgeführte Personenkreis (BMF 31.3.2010, IV C 3 - S2222/09/10041/IV C 5 - S 2333/07/0003, BStBl 2010 I S. 270). Allein die Zahlung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung ohne Vorliegen einer Versicherungspflicht der Bezug einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung begründet nicht die Zugehörigkeit zu dem nach § 10a Abs. 1 EStG begünstigten Personenkreis
- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (§ 10 a Abs. 1 Satz 3 EStG)



- Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Bedienstete der EU (Beamte und sonstige Bedienstete)
- Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG). Hierzu gehört der in der Anlage 2 aufgeführte Personenkreis (BMF 31.3.2010, IV C 3 - S2222/09/10041/IV C 5 - S 2333/07/0003, BStBl 2010 I S. 270).
- Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69 e Abs. 3 und Abs. 4 des BeamtVG vorsieht
- Versicherungsfrei Beschäftigte und die von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69 e Abs. 3 und 4 BeamtVG vorsieht
- Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind
- Personen, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 SGB VI in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde. würde (§ 10a Abs. 1 Nr. 5 EStG). Der formale Grund für die Beurlaubung ist insoweit ohne Bedeutung.
- Den Pflichtversicherten gleichgestellte Personen, die wegen Arbeitslosigkeit bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet sind und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie eine Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen.
- Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen, die einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, soweit die Pflichtmitgliedschaft der deutschen Rentenversicherungspflicht vergleichbar ist.
- Grenzgänger, die ihre Berufstätigkeit im Gebiet eines Staates ausüben und im Gebiet eines anderen Staates wohnen und in das sie in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich zurückkehren.
- Helfer im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr.
- Heimarbeiter.
- Mitglieder der Schiffsbesatzung von Binnenschiffen oder deutschen Seeschiffen.
- Selbstständig tätige Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.
- Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.
- Selbstständig tätige Hebammen und Entbindungspfleger.
- Selbstständige Künstler und Publizisten, wenn die Beschäftigung nicht zur Berufsausbildung erfolgt und nicht geringfügig ist.



Neben diesen Voraussetzungen ist für die steuerliche Förderung die schriftliche Einwilligung zur Weitergabe der für einen maschinellen Datenabgleich notwendigen Daten von der zuständigen Stelle (§ 81a EStG) an die ZfA erforderlich.

### **Mittelbar zulageberechtigte Personen**

Bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG vorliegen und von denen nur ein Ehegatte unmittelbar zulageberechtigt ist, ist auch der andere Ehegatte (mittelbar) zulageberechtigt, wenn

- beide Ehegatten jeweils einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben oder
- der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte über eine förderbare Versorgung bei Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung verfügt und der andere Ehegatte einen auf seinen Namen lautenden, zertifizierten Vertrag abgeschlossen hat.
- die Einrichtung für den Berechtigten eine lebenslange Altersversorgung gewährleistet. Ein bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) abgeschlossener Versicherungsvertrag erfüllt diese Voraussetzungen nicht (BFH 21.7.2009, X R 33/07).

Eigene Altersvorsorgebeiträge müssen nur von dem unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten, nicht jedoch von dem mittelbar zulageberechtigten Ehegatten erbracht werden.

Ein mittelbar zulageberechtigter Ehegatte verliert im Falle der Auflösung der Ehe - auch wenn die Ehegatten nicht bereits während des ganzen Jahres getrennt gelebt haben - bereits für das Jahr der Auflösung der Ehe seine Zulageberechtigung, wenn der unmittelbar Zulageberechtigte im selben Jahr wieder geheiratet hat und bei ihm und dem neuen Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG vorliegen.

Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften kommt eine mittelbare Zulageberechtigung nicht in Betracht.

### **7. Geförderte Sparformen**

Obwohl es keinen Unterschied in der Höhe der staatlichen Zulagen sowie steuerlichen Vergünstigungen gibt und der Kapitalerhalt immer garantiert ist, sind Policen immer noch führend. Zwar bieten Fonds theoretisch die Chance auf einen höheren Wertzuwachs, dafür ist die Vertriebsvergütung bei den Versicherungen besser. Daher werden sie den Sparern bevorzugt angeboten. Bei dem Abschluss einer Riester-Versicherung bekommt der Vertreter seine Provision auf die Beitragssumme auf einen Schlag ausgezahlt, was über die ersten fünf Jahre von den Beiträgen abgezogen wird. Bei Fondssparplänen geht der Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % ebenfalls an den Vertrieb, wird aber nur monatlich vom Beitrag abgezogen.

Förderung gibt es nur für bestimmte Verträge. Die hierzu aufgestellten Kriterien lauten:

1. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz muss der Vertrag eine lebenslange Altersversorgung frühestens ab dem 60. Lebensjahr durch monatliche Leistungen in Form einer Leibrente oder als Auszahlungsplan mit Teilkapitalverrentung vorsehen muss. Dabei besteht die Möglichkeit, die Teilkapitalverrentung bereits vor dem 85. Lebensjahr des Anlegers zu beginnen. Der Anbieter kann einen entsprechenden



konkreten Zeitpunkt für den Beginn der Teilkapitalverrentung in die Vertragsbedingungen aufnehmen.

2. Die Abschluss- und Vertriebskosten müssen vertraglich über mindestens fünf Jahre verteilt werden.
3. Die Auszahlung muss als monatliche Leibrente oder in Raten bis zum 85. Lebensjahr erfolgen.
4. Der Anbieter muss garantieren, dass bei der ersten Auszahlung zumindest das eingezahlte Kapital zur Verfügung steht.
5. Während der Sparphase besteht der Anspruch, den Vertrag ruhen zu lassen, ihn auf eine andere Riester-Police zu übertragen oder auch gegen Auszahlung zu kündigen.
6. Alle Anbieter von Riester-Verträgen müssen die Kosten für die Produkte in Euro angeben. Dies ermöglicht den Kunden, besser als zuvor beurteilen zu können, ob ein Riester-Vertrag seinen Vorstellungen entspricht.
7. Ab 2010 ist die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge durch einen entsprechenden Datensatz des Anbieters nachzuweisen. Hierzu hat der Sparer gegenüber dem Anbieter schriftlich darin einzuwilligen, dass dieser die im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (§ 139b AO) an die ZfA übermittelt. Die Einwilligung muss dem Anbieter spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres vorliegen, das auf das Beitragsjahr folgt. Die Einwilligung gilt auch für folgende Beitragsjahre, wenn der Sparer sie nicht gegenüber seinem Anbieter schriftlich widerruft.

Wer sich für eine Riester-Rente entscheidet, hat derzeit die Wahl zwischen einer Vielzahl von zertifizierten Produkten und den Angeboten aus Bank-, Fondssparplan, Rentenversicherung, Kredit- oder Bausparvertrag.

- **Rentenversicherungen** machen derzeit wegen des Sicherheitsdenkens und der garantierten Mindestrendite den größten Teil der verkauften Riester-Produkte aus. Allerdings nagen Kosten, Abschluss- und Verwaltungsgebühren an den Erträgen. Aber es gibt auch gute und kostengünstige Anbieter. Seit 2006 werden für Männer und Frauen nur noch einheitliche Unisex-Tarife angeboten. Die Rentenvariante kommt vor allem für ältere Sparer in Betracht, die aufgrund der eher kurzen Restlaufzeit Wertschwankungen durch Aktien ausschließen wollen.
- **Banksparrpläne** kommen eher dem Sicherheitsbewusstsein entgegen. Sie eignen sich als risikolose Anlage vor allem für ältere Sparer und für Jüngere, die ein Eigenheim planen. Der Zinssatz ist variabel und an die Kapitalmarktentwicklung gekoppelt. Die Verwaltungsgebühr ist meist gering, dafür sind die Renditeaussichten eher mäßig. Über die Zulagen liegt die Verzinsung auf den Eigenanteil des Sparers bezogen aber deutlich über der von Anleihen. Zusätzlich ergibt sich der Vorteil, dass das angesparte Kapital aus Riester-Banksparrplänen im Gegensatz zu privaten Rentenversicherungen vererbt werden kann.
- **Fondssparpläne** eignen sich besonders für junge Sparer, weil für sie noch lange Zeit bis zum Renteneintritt vergeht. In diesen Jahren können sie die Rendite- und Ertragschancen an



den Börsen ausnutzen und erhalten gleichzeitig die Garantie, mindestens die eingezahlten Beträge zu erhalten. Riester-Fondssparpläne gibt es u.a. als Lebenszyklusmodelle. Bei diesem Konzept fließt immer mehr des eingezahlten Geldes in festverzinsliche Papiere, je näher der Anleger an sein Rentenalter heranrückt. Während die laufenden Erträge bei herkömmlichen Investmentfonds jedes Jahr besteuert werden und ab 2009 der Abgeltungsteuer unterliegen, könnten Riester-Fonds erst einmal abgabenfrei angespart werden. Hier erfolgt erst die Erfassung der Rentenbeiträge in Form der nachgelagerten Besteuerung. Berücksichtigt werden muss allerdings, dass Fondsgesellschaften i.d.R. auch bei Riester-Sparplänen einen Ausgabeaufschlag von 5 % erheben und darüber hinaus eine jährliche Verwaltungsgebühr berechnen, die als Anlagekapital nicht zur Verfügung stehen.

Die Fondsgesellschaften garantieren, dass zu Rentenbeginn die Summe aller Beiträge und Zulagen für die Auszahlphase zur Verfügung steht. Zwischenzeitliche Verluste sind daher nicht ausgeschlossen. Und ob sie anschließend mehr bringen, hängt von der Börsenentwicklung und dem Konzept des Fondssparplans ab. Einen Vorteil gegenüber der Riester-Rente aus Versicherungsunternehmen haben die Riester-Bankspargpläne und das angesparte Kapital in den Fondssparplänen ist im Todesfall vererbbar. Für die jüngere Generation bietet sich der Abschluss eines Riester-Fondssparplans an. Das hohe Risiko bei Investments in Aktien wird bei einem Riester-Fondssparplan durch staatliche Zuschüsse sowie einer Kapitalgarantie zum Ende der Ansparzeit abgedeckt. Bei Fondssparplänen wird allerdings ein Ausgabeaufschlag fällig. Dieser kann bis zu fünf Prozent betragen. Auf lange Sicht bieten Aktienfonds aber eine höhere Rendite als die Rentenversicherung.

- **Kreditverträge:** Sie sind über das Eigenheimrentengesetz begünstigt. Dabei gibt es drei verschiedenen Varianten:
  1. Der normale Darlehensvertrag wird unmittelbar bei Kreditaufnahme abgeschlossen, ohne dass zuvor eine Sparphase notwendig ist.
  2. Als Kombi-Produkt wird ein Sparvertrag mit einer Darlehensoption abgeschlossen: Nach der Sparphase wird das Guthaben für einen Kredit entnommen, der jetzt aufgenommen wird.
  3. Ein Vorfinanzierungsdarlehen besteht aus einem tilgungsfreien Kredit in Kombination mit einem Sparvertrag. In diesem Fall wird schon beim Vertragsabschluss unwiderruflich vereinbart, dass das Sparguthaben später zur Darlehenstilgung eingesetzt wird. Diese Planung muss in einem einheitlichen Vertrag geregelt sein. Die dem Vertrag gutgeschriebenen oder zur Tilgung eingesetzten Zulagen stellen keine Altersvorsorgebeiträge dar und sind daher selbst nicht zulagefähig.
- **Bausparen:** Diese Kombikredite bestehen aus einem Bausparvertrag und einem tilgungsfreien Darlehen, mit dem die Bausparkasse die Bausparsumme vorfinanziert. Bis zur Zuteilung zahlt der Kreditnehmer Zinsen für das Vorausdarlehen und Sparraten für den Bausparvertrag. Sobald der Bausparvertrag zugeteilt wird, löst er das Vorausdarlehen mit der Bausparsumme ab und zahlt danach die Raten für das Bauspardarlehen. Diese Finanzierungsform gilt als gefördertes Produkt, wenn unwiderruflich vereinbart wird, dass das Vorausdarlehen durch das im Rahmen eines Vertrages gebildete Altersvorsorgekapital getilgt wird. Beide Vertragsbestandteile (Sparvertrag und Vorausdarlehen) bilden einen einheitlich zu



zertifizierenden Altersvorsorgevertrag. Dabei kann der Anbieter eines entsprechenden Altersvorsorgevertrages die sich auf das Vorausdarlehen beziehenden Leistungen auch von einem Dritten beziehen.

## 8. Verwaltungsanweisungen

- Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auf Riester-Verträge: BMF 9.4.2010, IV C 3 - S 2221/09/10024, BStBl 2010 I S. 323
- Steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge durch Zulage und Sonderausgabenabzug, nachgelagerte Besteuerung, schädliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen, Altersvorsorge-Eigenheimbetrag und Tilgungsförderung für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung : BMF 31.3.2010, IV C 3 - S2222/09/10041/IV C 5 - S 2333/07/0003, BStBl 2010 I S. 270
- Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag nach amtlichem Vordruckmuster: BMF 23.3.2009, IV C 3 - S 2257-b/07/10002, BStBl 2009 I S. 489
- Besteuerung der Fondserträge: BMF 18.8.2009, IV C 1 - S 1980-1/08/10019, BStBl 2009 I S. 931
- Erläuterung der verbesserten Einbeziehung der Wohnimmobilie in die Riester-Rente: OFD Hannover 15.9.2008, S 2496 - 1 - StO 235, StEd 2008 S. 698
- Änderungen durch Eigenheimrentengesetz bei der Riesterförderung nach §§ 10 a, 22 Nr. 5 und 79 - 99 EStG: OFD Koblenz 26.8.2008, S 2222/S 2257 b A - St 32 3

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

### **Rolfjosef Hamacher**

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht

Fon 0221/47 43 0  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de

### **Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de

### **Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

Rechtsanwalt,  
Steuerberater

Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.